VERORDNUNG (EWG) Nr. 2063/77 DER KOMMISSION

vom 19. September 1977

über die Regelung der Vorausfestsetzung des Beitrittsausgleichsbetrags für einige Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beitrittsvertrag (1) und die ihm beigefügte Akte,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2757/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Getreide (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1666/77 (3), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1435/76 des Rates vom 21. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Reis und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse (4), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit den Beitrittsausgleichsbeträgen wird bezweckt, Preisunterschiede auszugleichen, solange die gemeinsamen Preise noch nicht angewendet werden.

Gemäß Artikel 52 Absatz 4 der Beitrittsakte werden die gemeinsamen Preise in den neuen Mitgliedstaaten spätestens ab 1. Januar 1978 angewandt. Folglich entfällt ab diesem Zeitpunkt der Beitrittsausgleichsbetrag sowohl im Handel mit Drittländern als auch im innergemeinschaftlichen Handel.

Für den innergemeinschaftlichen Handel wird in der Verordnung (EWG) Nr. 3280/73 der Kommission vom 4. Dezember 1973 zur Einführung einer Regelung über die Vorausfestsetzung des Beitrittsausgleichsbetrags und zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen zu dieser Regelung für bestimmte Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1580/74 (6), in Artikel 5 Absatz 6 bestimmt, daß die Vorausfestsetzungsbescheinigung des Beitrittsausgleichsbetrags ebenso lange wie die Einfuhrlizenz gültig ist. Da ab 1. Januar 1978 jeder Beitrittsausgleichsbetrag entfällt, muß bestimmt werden, daß die Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzungsbescheinigung den 31. Dezember 1977 nicht überschreiten darf.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Falls für den Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten und Drittländern die Abschöpfung bei der Einfuhr oder die Erstattung im voraus festgesetzt worden ist, ist der gleichzeitig festgesetzte Beitrittsausgleichsbetrag ab 1. Januar 1978 nicht mehr anwendbar.

Artikel 2

Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3280/73 genannte Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzungsbescheinigung endet spätestens am 31. Dezember 1977.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 104.
(3) ABl. Nr. L 186 vom 26. 7. 1977, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 47.
(5) ABl. Nr. L 337 vom 6. 12. 1973, S. 11.
(6) ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 10.